

Erfahrungen mit dem automatisierten Mahnverfahren in Deutschland

**Vortrag zum 7. Magglinger Rechtsinformatikseminar
am 19. und 20. März 2007**

**Ministerialrat Holger Radke
Justizministerium
Baden-Württemberg**



**Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
Tel.: 0711-279 2140
E-Mail: radke@jum.bwl.de**

Gesetzliche Voraussetzungen

Ziel:

- ▶ Das Mahnverfahren dient der schnellen und effizienten Titulierung unbestrittener zivilrechtlicher Forderungen.
- ▶ Falls der Schuldner die Forderung nicht ernstlich bestreitet, sie aber nicht erfüllen will oder kann, soll ein zeit- und kostenintensives Gerichtsverfahren mit mündlicher Verhandlung vermieden werden.

Gesetzliche Voraussetzungen

► Zuständigkeiten

- **Sachlich** die Amtsgerichte unabhängig von der Anspruchshöhe
- **Örtlich** das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (Sitz oder Wohnsitz; bei Auslandswohnsitzen das Amtsgericht Schöneberg in Berlin; bei Miet- oder Pachträumen sowie Wohnungseigentum Lage des Objekts maßgebend).
- **Funktional** der Rechtspfleger (Übertragung auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle möglich)

Gesetzliche Voraussetzungen

Möglichkeit zur Konzentration:

§ 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung

- (1)
- (2)
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

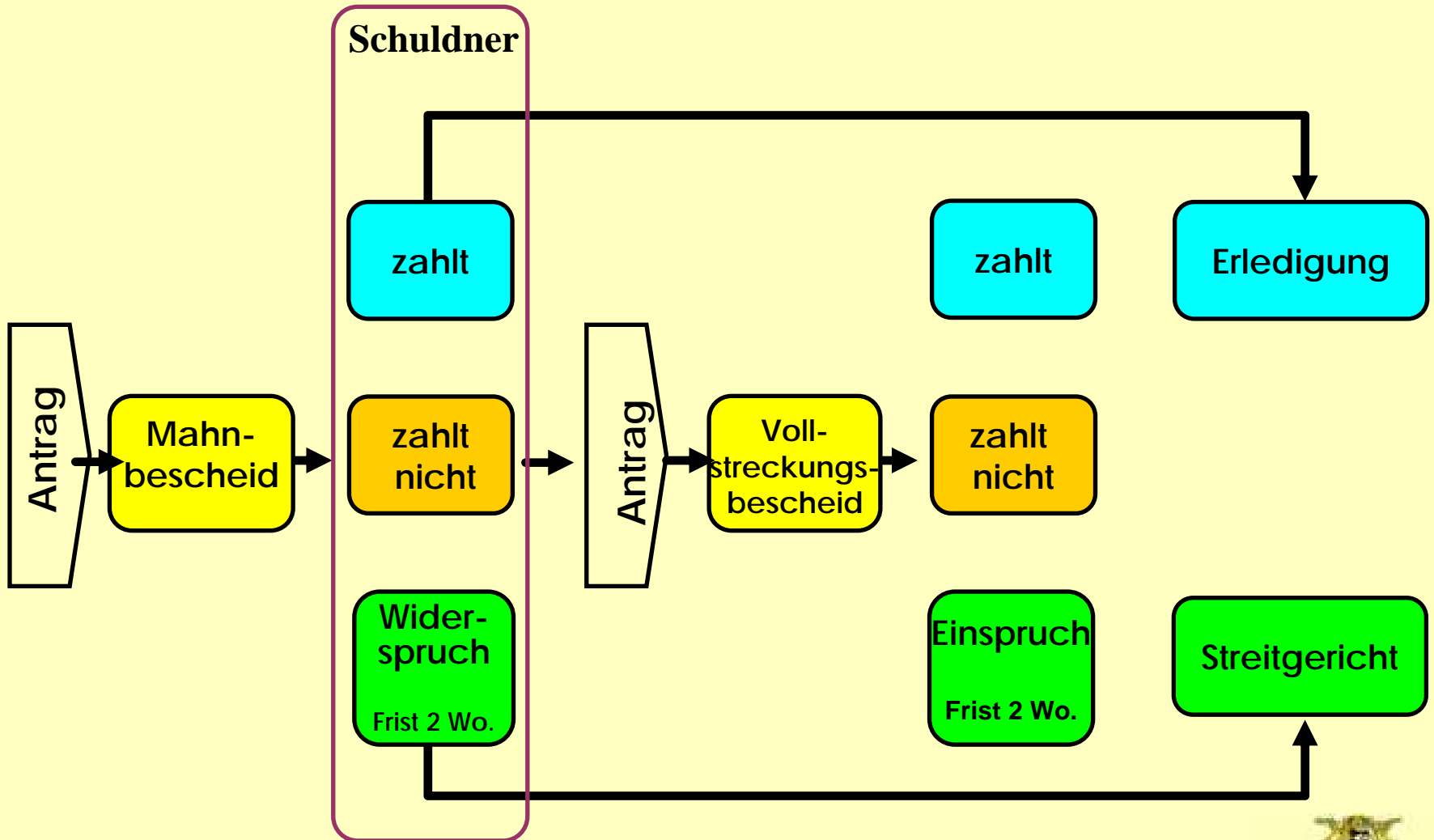
**Davon haben alle Bundesländer Gebrauch gemacht
(16 Bundesländer, 12 Zentrale Mahngerichte)**

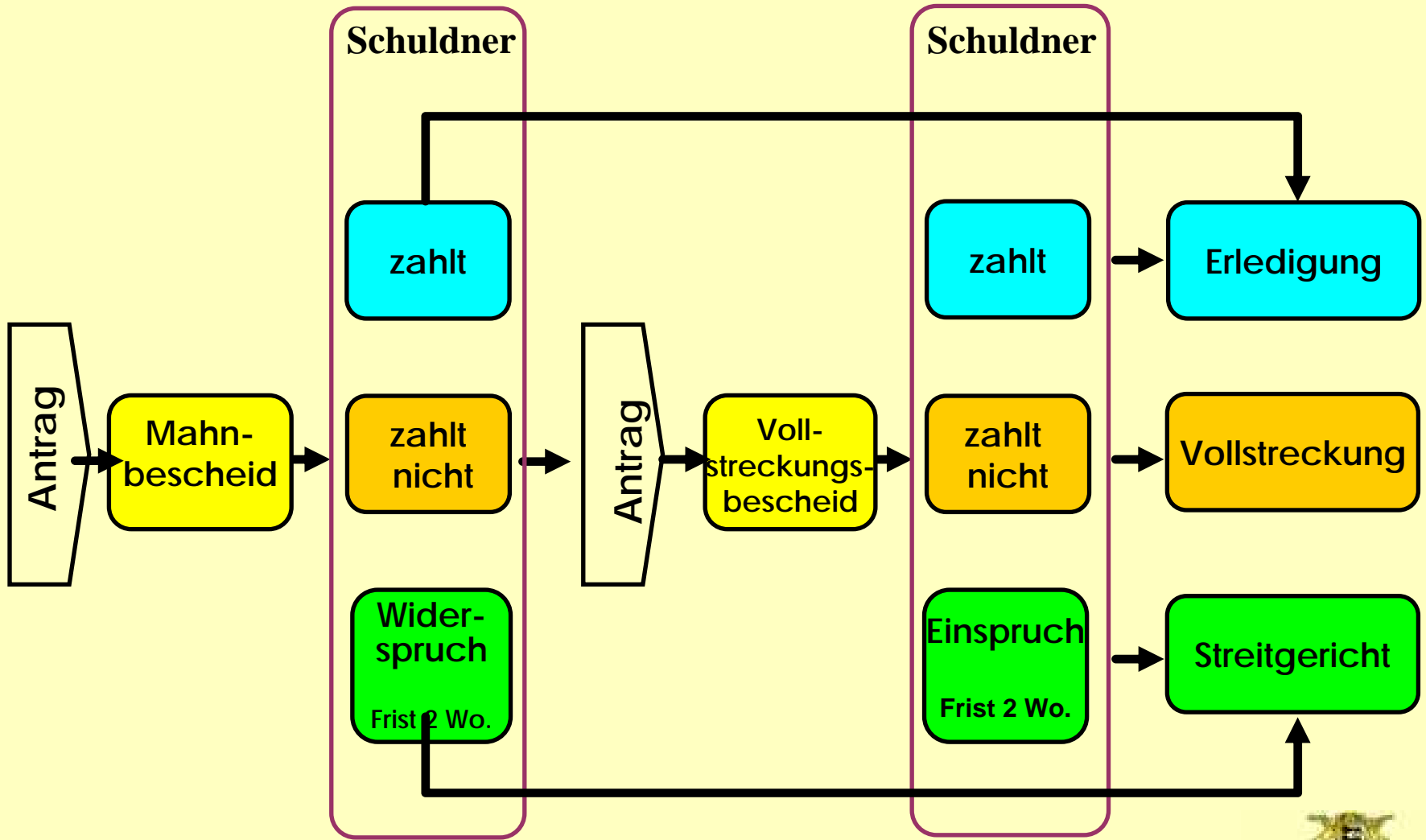
Gesetzliche Voraussetzungen

Anwendungsbereich:

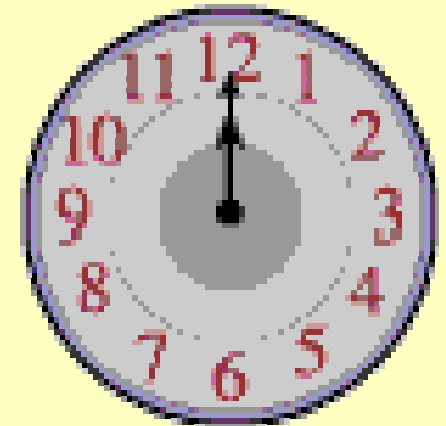
- ▶ Der Anspruch muss auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sein (EURO, bei Auslandsmahnverfahren auch Fremdwährung; die Höhe des Anspruchs ist unbegrenzt).
- ▶ Der Anspruch muss spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist fällig werden.
- ▶ Der Anspruch darf nicht von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig sein (damit sind grundsätzlich keine Zug um Zug – Ansprüche möglich).
- ▶ Keine besonderen Zustellungsarten notwendig, z.B. keine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Zustellung außerhalb Mitgliedsstaaten EU /bilateralen Vertragsstaaten.

Ablauf des Mahnverfahrens





Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren



Historie und Organisation

§ 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung

- (1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt.
- (2) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.
- (3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

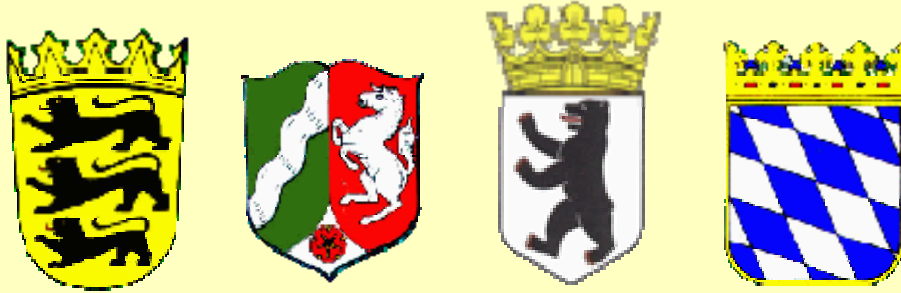
Historie und Organisation

- ▶ 1969 Auftrag der Konferenz der Justizminister und Senatoren an Baden-Württemberg
- ▶ 1973 Abschluss der Konzeption („Sollkonzept“)
- ▶ 1974 Bildung einer Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung des Konzepts
- ▶ 1976 „Vereinfachungsnovelle“ - Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung gerichtlicher Verfahren vom 3.12.1976 als Grundlage für die maschinelle Bearbeitung

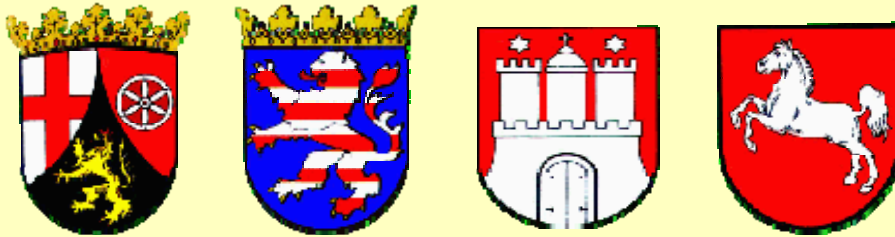
Historie und Organisation

- ▶ 1982 bis 1987 Stufenweise Einführung des maschinellen Verfahrens in Baden-Württemberg
- ▶ 1988 Beginn des Einsatzes in anderen Bundesländern
- ▶ 2007 ab 1.5.2007: das maschinelle Verfahren ist in allen Bundesländern eingeführt

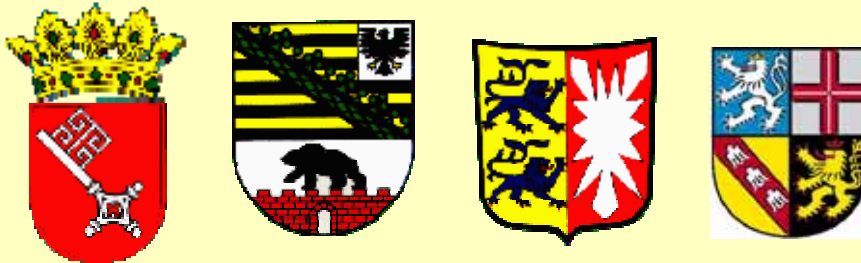
Bundesweite Verbreitung des maschinellen Mahnverfahrens



- 1982 Baden-Württemberg
- 1988 Nordrhein-Westfalen
- 1988 Berlin
- 1988 Bayern



- 1988 Rheinland-Pfalz
- 1991 Hessen
- 1996 Hamburg
- 1999 Niedersachsen

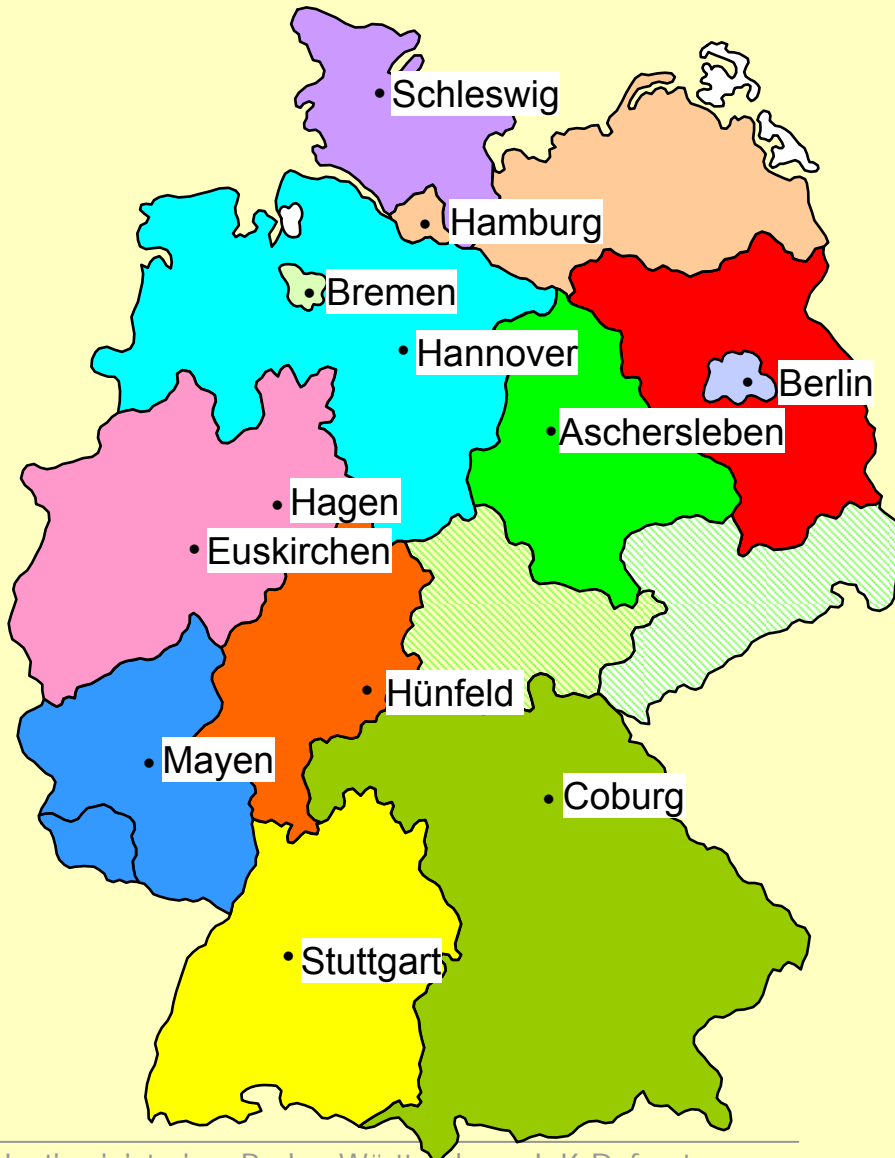


- 2001 Bremen
- 2001 Sachsen-Anhalt
- 2002 Schleswig-Holstein
- 2005 Saarland



- 2005 Mecklenburg-Vorpommern
- 2006 Brandenburg
- 2007 1.5. Sachsen/Thüringen

Einführung des maschinellen Mahnverfahrens in den Ländern



14 Anwenderländer *
12 Zentrale Mahngerichte

Das Stuttgarter Mahnverfahren ist aufgrund von Staatsverträgen mit Baden-Württemberg mit Ausnahme von Sachsen und Thüringen in allen Bundesländern eingeführt.

Die Bearbeitung ist auf die in der Karte genannten Gerichte konzentriert.

Länderverbünde:

Berlin - Brandenburg

Hamburg-Mecklenburg-Vorpommern

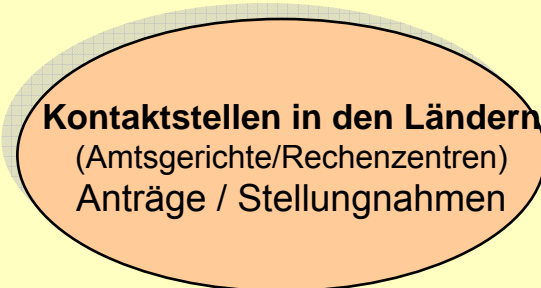
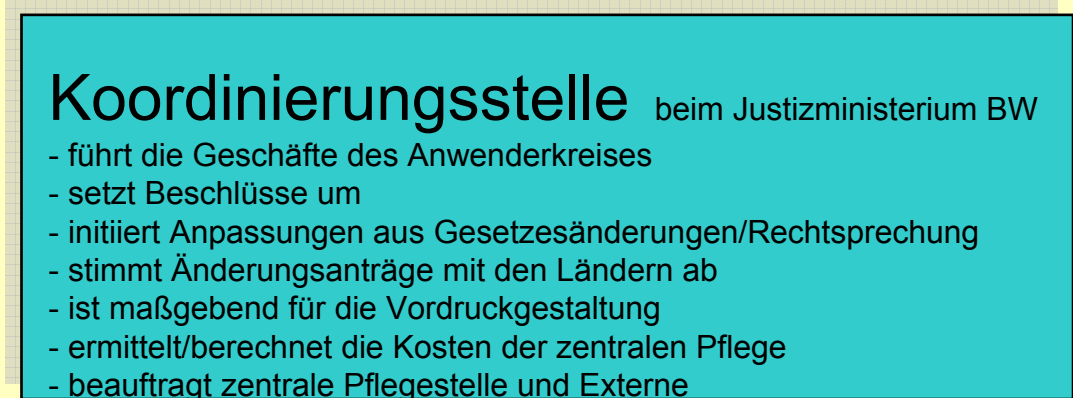
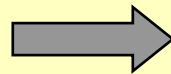
Rheinland-Pfalz - Saarland

- ❖ am 1.5.2007 Einführung des masch. Mahnverfahrens in Sachsen und Thüringen im Länderverbund mit Sachsen-Anhalt (Amtsgericht Aschersleben)

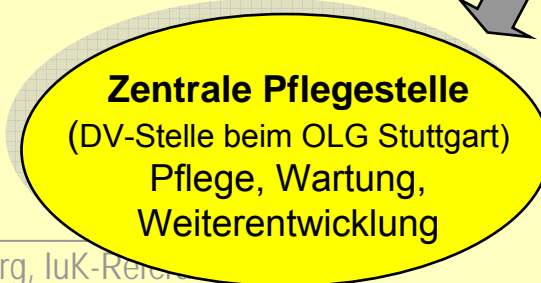
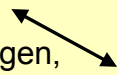
**Bundesweite Koordination durch Baden-Württemberg:
Instrumentarium der gemeinsamen Pflege und Weiterentwicklung
(Verträge mit den Bundesländern)**



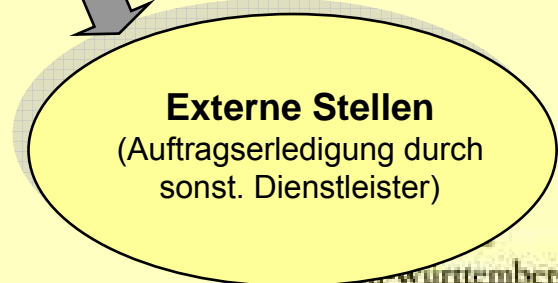
Anwenderländer
als Mitglieder



Fehlermeldungen,
Hotline



Aufträge



Aufgaben der Koordinierungsstelle Baden-Württembergs: Beispiel: Programmanpassung wegen einer Gesetzänderung

Gesetzentwurf an
Koordinierungsstelle

Freigabe /Echteinsatz
Inkrafttreten Gesetz

Realisierungsauftrag
an Pgm.-Pflegerstelle

Prüfung: Ist maschinelles
Mahnverfahren betroffen?

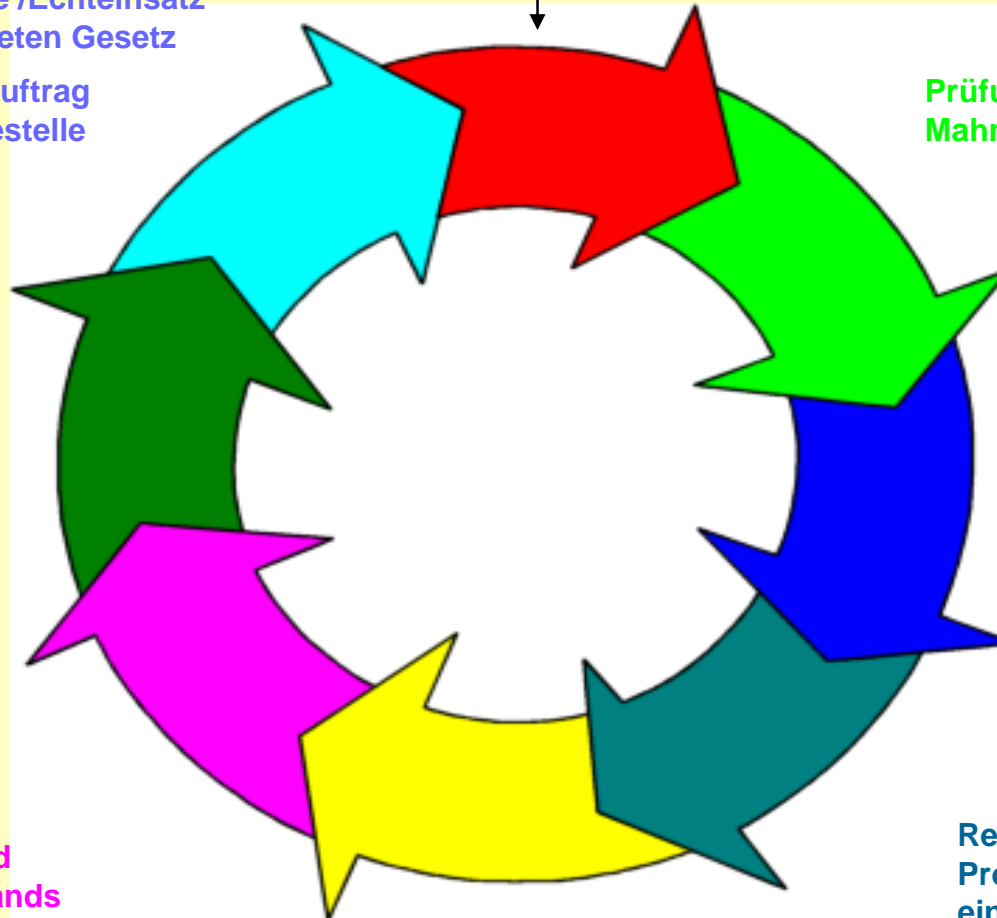
Abstimmung mit
Anwenderländer wg.
organisatorischer
Auswirkungen

Vorgesehene Regelung
für maschinellen Ablauf
umsetzbar?

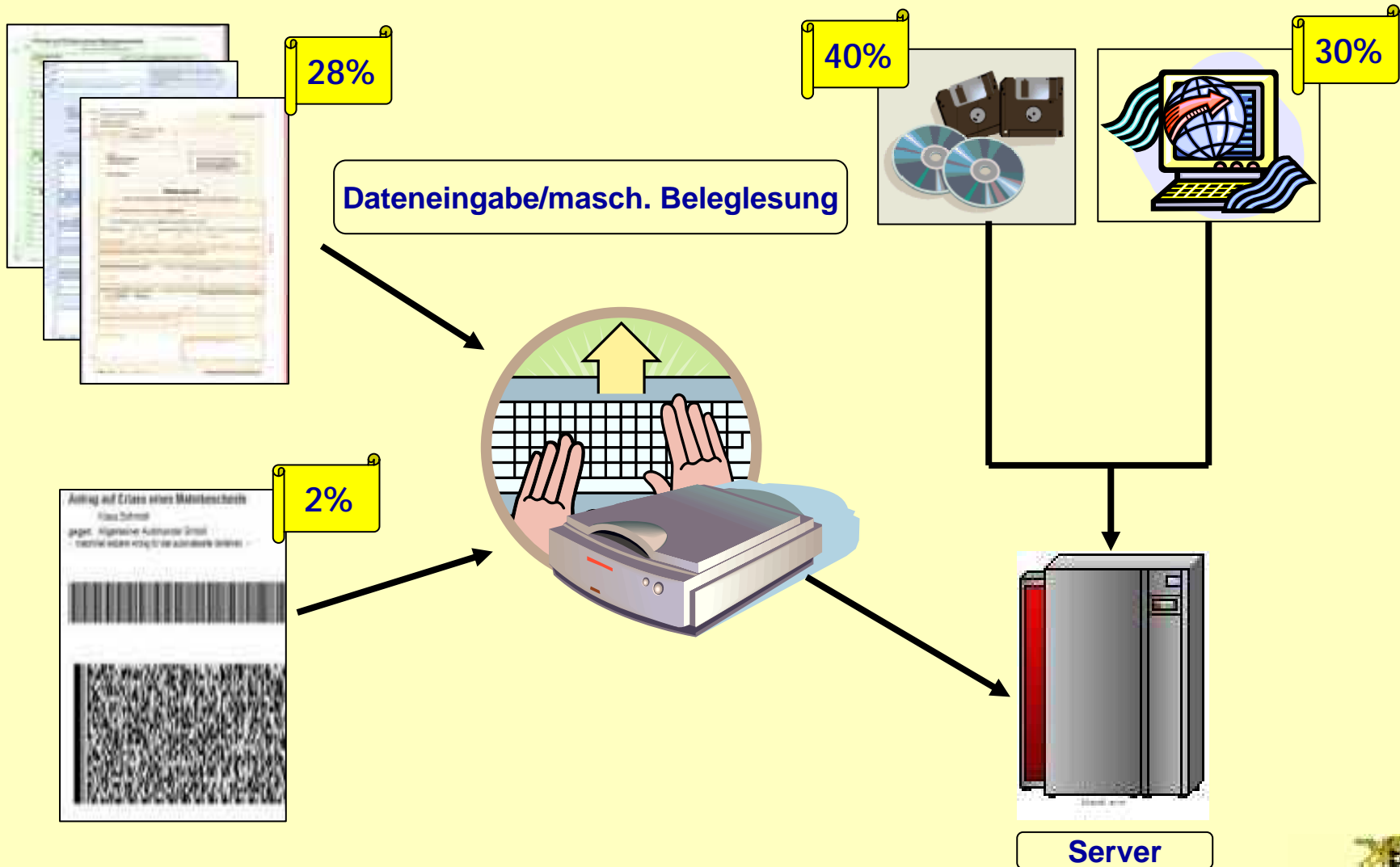
Inkrafttreten des
Gesetzes aufgrund
Umsetzungsaufwands
zeitlich möglich?

Regelung für
Programmierung
eindeutig ?

Analyseauftrag an
Programmpflegerstelle



Formen der Antragstellung



Formen der Antragstellung

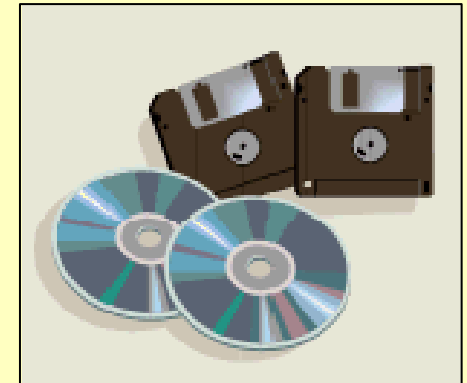
www.online-mahnantrag.de



Profimahn



Bandkassetten/Disketten



Übermittlung mit digitaler Signatur

Anträge an das Gericht, z.B.

MB-Antrag, VB-Antrag,
Neuzustellungsanträge,
Monierungsantwort

Nachrichten vom Gericht, z.B.

Kostenrechnung,
Zustellungsnachricht, Monierung,
Widerspruchsnachricht,
Abgabennachricht

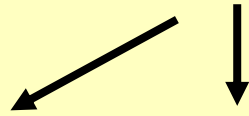
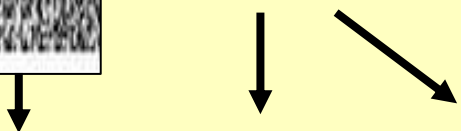


Mahngericht

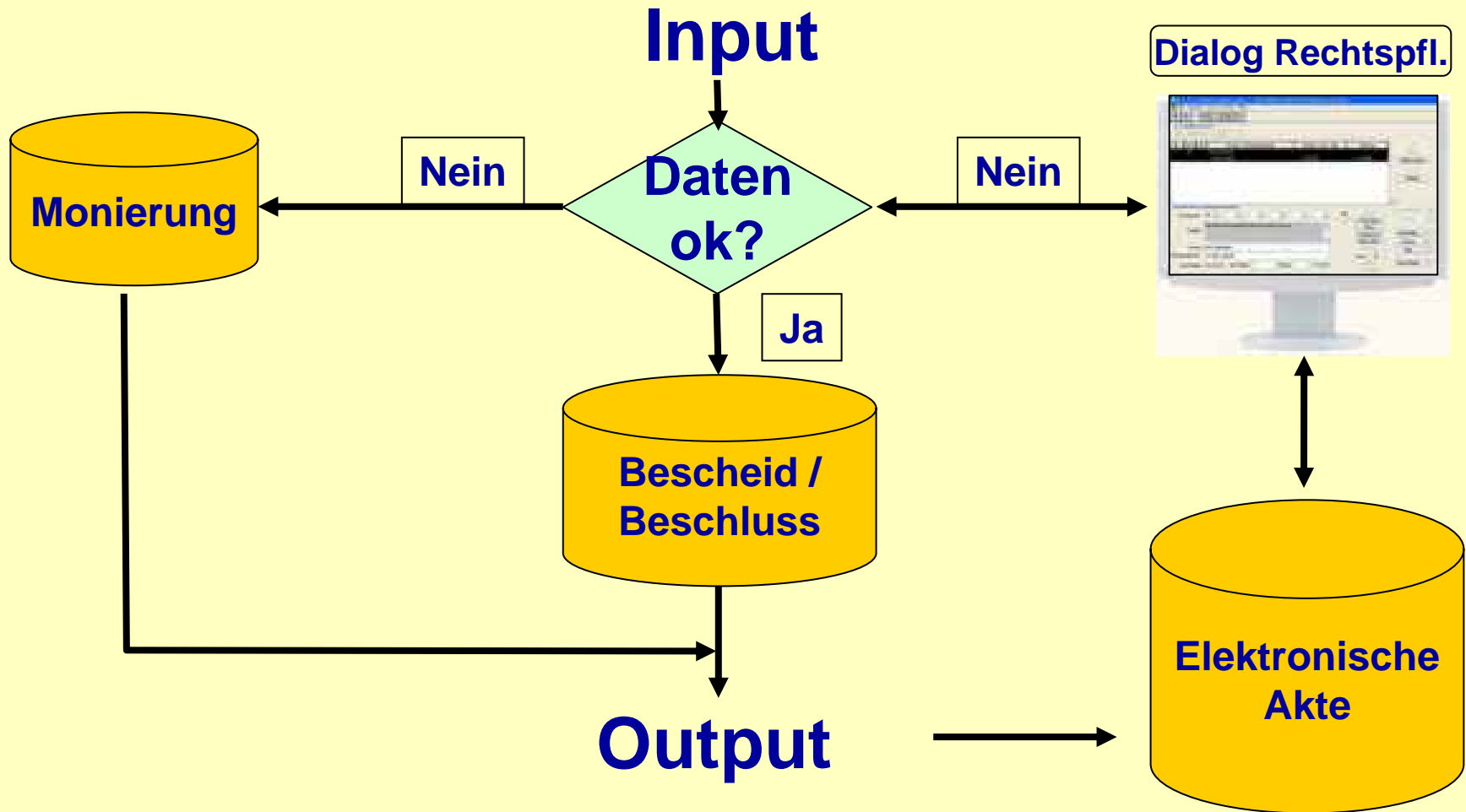
Formen der Antragstellung

Über www.online-mahnantrag.de

Vordruckbeschaffung (Schreibwarenhandel)

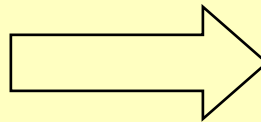
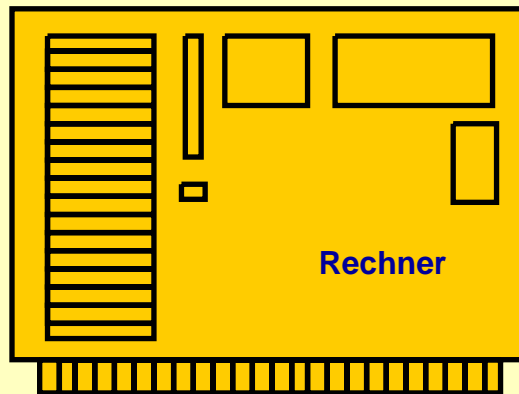


Workflow - Bearbeitungsablauf



Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Automatische Antragsprüfungen



mehr als 2.500
Plausibilitätsprüfungen

Beispiele:

- Name/Anschrift/Rechtsform
- Anspruch / Zinsen /Auslagen
- Zuständigkeit Mahn-/Streitgericht
- Fristen / Unterschrift

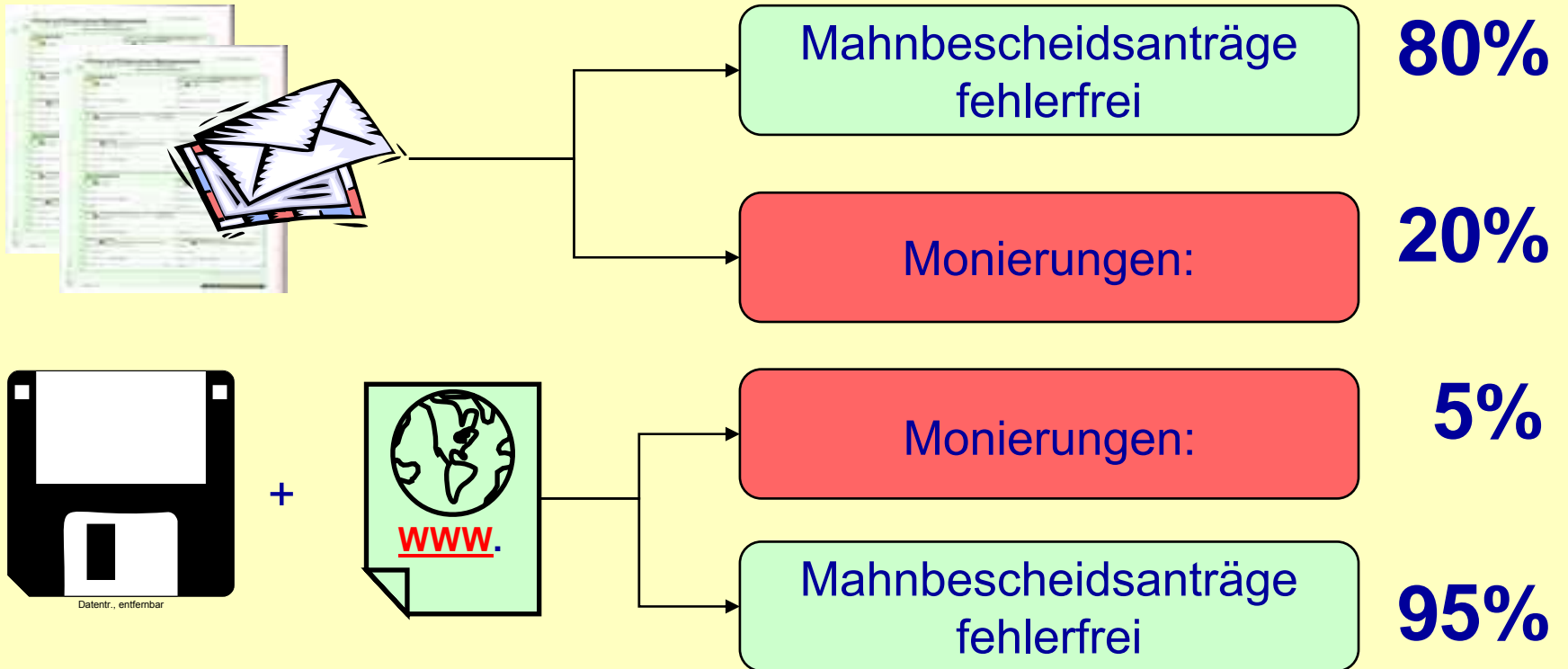
Geprüft werden u.a.

- ▶ Partei- /Prozessfähigkeit
- ▶ Zuständigkeit
- ▶ Zulässigkeitsvoraussetzungen §§ 688, 690 ZPO
- ▶ Ausreichende Anspruchsbezeichnung

Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

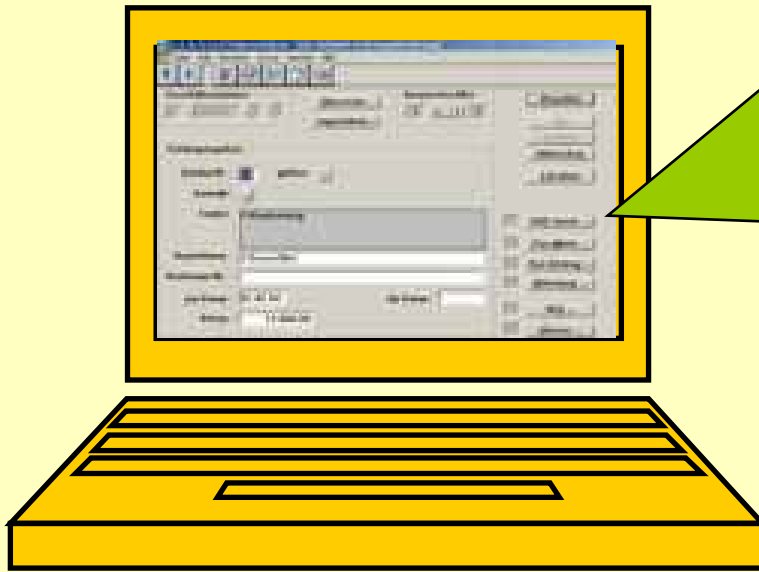
Monierungshäufigkeit der Eingangsarten

Antragstellung über...



Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Maschinelle Vorgänge können durch Rechtspfleger begleitet / unterstützt, Verfahren auch individuell bearbeitet werden



- Prüfungen von Eintragungen / Auskunftserteilungen
- Der Rechtspfleger kann sich bestimmte Verfahren anzeigen (z.B. Forderung übersteigt 100.000,- Euro).
- Nicht vollautomationsfähige Verfahren können vom Rechtspfleger über das Dialog-System automationsgestützt bearbeitet werden.

**Bearbeitung durch
Rechtspfleger**

Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Verfahren: Elektronische Akte

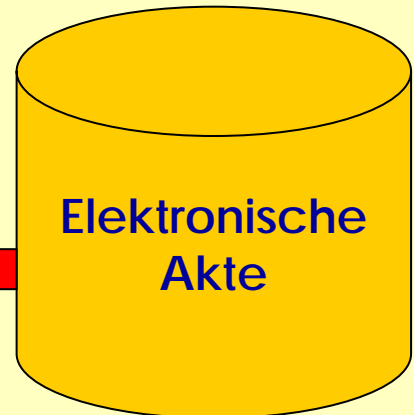
Verfahrensablauf:

12.01.2006: Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids' eingegangen. -u96km-
Der Antrag entspricht inhaltlich dem erlassenen Mahnbescheid.
Hiervon ausgenommen:
Mahnkosten des Antragstellers: EUR *****10,00
Sonstige Nebenforderung/Betrag: EUR *****104,65
Sonst. Nebenforderung/Bezeichnung: RA GEB. GEM. 2400 VW BVG
Für den Fall eines Widerspruchs wurde die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt.

13.01.2006: Das an den Antragsteller / Prozessbevollmächtigten gerichtete Monierungsschreiben wurde zunächst Rechtspfleger E [REDACTED] zur Überprüfung vorgelegt.
Inhalt:
Bei der im Mahnbescheidsantrag enthaltenen Sonstigen Nebenforderung ist die Bezeichnung der Art nicht zugelassen.
Angabe wurde:
Auslagen des Antragstellers/Betrag: - Keine Angabe -
Ausl.d.Antragstellers /Bezeichnung: - Keine Angabe -
Mahnkosten des Antragstellers: EUR *****10,00
Auslaufkosten: - Keine Angabe -
Bankrücklastkosten: - Keine Angabe -
Inkasso-Kosten: - Keine Angabe -
Sonstige Nebenforderung/Betrag: EUR *****104,65
Sonst. Nebenforderung/Bezeichnung: RA GEB. GEM. 2400 VW BVG
Betrag für Vordruck/Porto: - Keine Angabe -

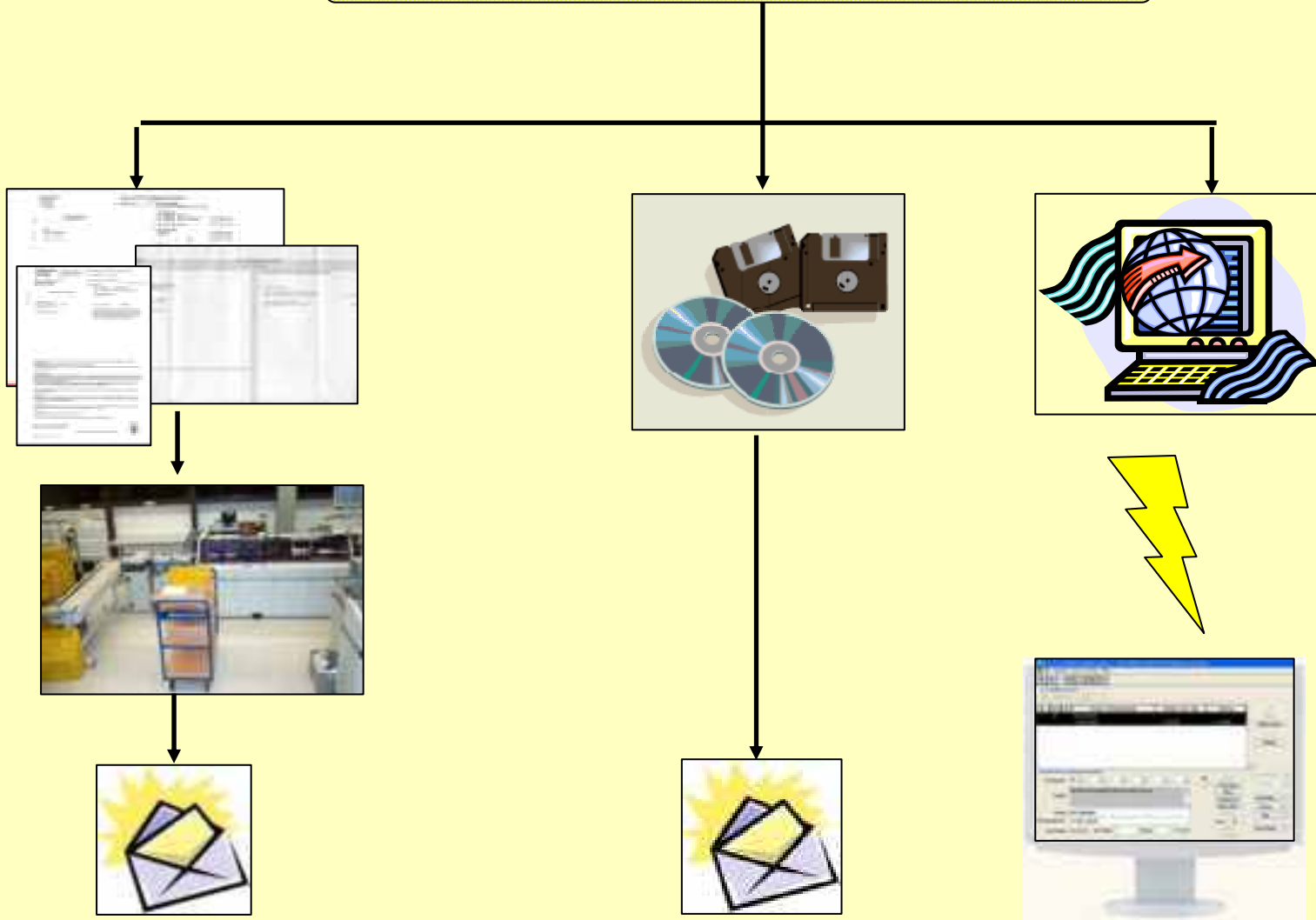
15.01.2006: Monierungsantwort von [REDACTED] -BA07-
Rechtspfleger E [REDACTED]
Inhalt:
Mahnkosten des Antragstellers: EUR *****10,00
Sonstige Nebenforderung/Betrag: EUR *****104,65
Sonst. Nebenforderung/Bezeichnung: RA GEB. GEM. 2400 VW BVG

17.01.2006: Mahnbescheid erlassen.



Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

Hochautomatisierter Versand



Das automatisierte Mahnverfahren in Zahlen

Anzahl Mahnverfahren (2005) – bundesweit

- ▶ 8,7 Millionen Anträge
 - 95% Automatisierte Bearbeitung
 - 70% Einreichung maschinell lesbarer Anträge
 - 6,4 Mio. Vollstreckungsbescheide
 - 1,1 Mio. Abgaben an Streitgerichte
 - 1,1 Mio. Verfahren erledigen sich durch
Zahlung/Rücknahme usw.
 - 0,7% (ca. 60.000 Verfahren)
Verfahren mit Auslandsbezug

Das automatisierte Mahnverfahren in Zahlen

- ▶ 14,8 Milliarden Euro geltend gemachte Forderungen, darunter:
 - 50% Forderungen bis € 300
 - 5 % (~ 500.000) Forderungen über € 10.000
 - vereinzelt: Forderungen über € 1.000.000

- ▶ Anspruchsarten:
50% der Ansprüche betreffen Forderungen aus Warenlieferungen, Versicherungsprämien, Dienstleistungsverträgen, Kaufverträgen und Rechtsanwalts honoraren

Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren

MAHN BESCHIED

vom 11.01.2008
aufgrund des hier am 20.12.2007 eingegangenen Antrags
des Antragstellers nach folgendem Anspruch gestellt:

1. HAUPTVERGEBEN:
ARTBEIHALTSANSPRUCH ANSICH BEI UNGLÜCKS-
ANFANGSLOS VOM VERTRAGSUNTERRICHEN
UNFALLERBEUT IMR. VON 1988 N. 12. 01. 02
VOM 01. 01. 02 BIS 30. 03. 05 34.389.374,42 EUR

2. ZINSEN MIT ZERESCHENDE: 44451.884,56 EUR

3. ZINSEN: 424.457.200,18 EUR

111-ZINSEN:
Diese können laufende Zinsen:
Zinsen von 43.000 Prozentpunkten
über den jeweils gültigen Basiszinssatz von
34.389.374,42 EUR als Zuteilung des Mahnbetrags

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer
Regulierung nicht abhängt.
Für den Fall eines Nichterfolgs hat der Antragsteller
die Befreiung des streitigen Verfahrens beantragt.

Beispiel eines Mahnbescheids mit hohem Streitwert

Antragsteller: [Redacted]

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte
[Redacted] & PARTNER
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Sitz: [Redacted] BLD [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Beschäftigten d. Prozessbevollm.
[Redacted]
- Bitte stets anrufen -

Richtern nach dem Wahl der Landesregierung EUR 424.457.200,18
Landesrat
Baden-Württemberg, Nr. 1119 02 0000 44451.884,56 EUR

Richtern des Antragstellers für diese Verfahren: 44451.884,56 EUR

Rechtsanwälte d. Prozessbevollmächtigten: 44451.884,56 EUR
Baden-Württemberg, Nr. 1119 02 0000 44451.884,56 EUR

Rechtsanwälte d. Prozessbevollmächtigten: 44451.884,56 EUR
Baden-Württemberg, Nr. 1119 02 0000 44451.884,56 EUR

Landesgericht STUTTGART
PS 20 Stuttgart 9

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert die Partei auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheids
in die Höhe des streitigen (bestimmten) Betrages, soweit die dem geltend gemachte Anspruch
als begründet erachtet, zu begleichen oder den Gericht auf dem beigefügten Verfahren
erklären, ob und in welchem Umfang die dem Anspruch entsprechende
Höhe der geltend gemachten Forderung nicht beglichen wird. Im sonstigen Fall
kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Widerspruch einbringen und das Gericht
die Forderungsbefreiung beantragen.
Der Antragsteller hat angegeben, ein etwaiges Verfahren sei beschleunigt von dem
Landesgericht STUTTGART
PS 20 Stuttgart 9
zu führen. In diesem Fall wird der
Antragsteller ersucht, sich an
den Vorsitzenden des Landesgerichts
Baden-Württemberg, Stuttgart
zu wenden. Die Höhe des Streitwerts auf dem Bescheid
bestimmt die Höhe des Streitwerts auf dem Bescheid.

Bearbeitungsdauer der Verfahren

Antrag

Mahnbescheid

Antrag

Vollstreckungsbescheid

Bearbeitung
24 h – 48 h

Zustellung
Mahnbescheid
1-2 Tage

Widerspruchsfrist
14 Tage

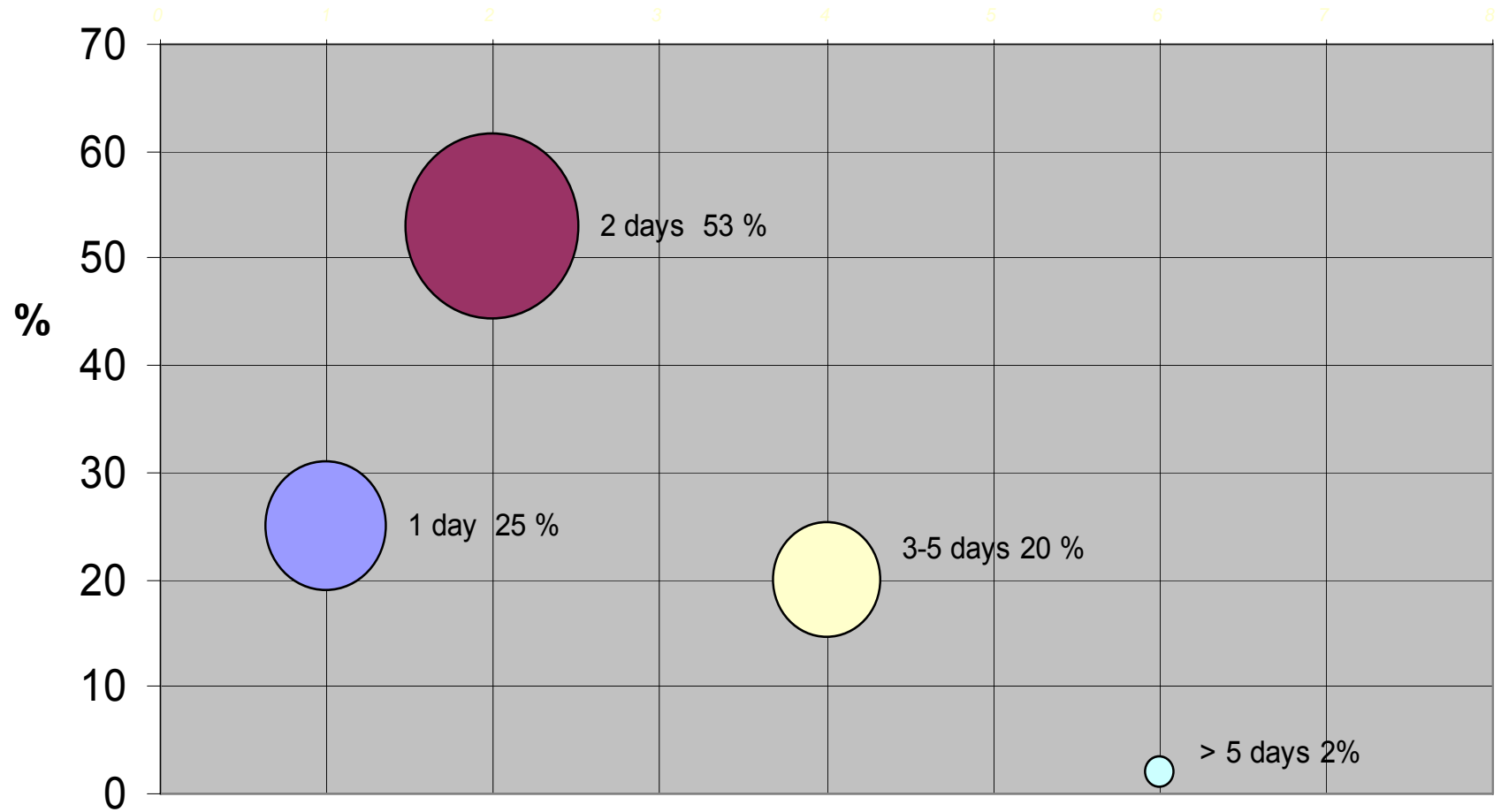
Bearbeitung
24 h – 48 h

Zustellung
1-2 Tage

vollstreckbarer Titel



Bearbeitungsdauer



Das automatisierte Mahnverfahren in Zahlen

Einsparpotenziale

- ▶ Kosteneinsparung von 31% ggü. dem früheren manuellen Verfahren (ca. 10 € / Verfahren). Bundesweit bedeutet dies eine Einsparung von **80 – 90 Mio. Euro** (2005).
- ▶ In Baden-Württemberg, das mit seinen 10,7 Millionen Einwohnern etwa der Größe Belgiens entspricht, wurden 2005 ca. 730.000 Mahnverfahren bearbeitet. Dazu benötigt die Justiz insgesamt nur 102 Personen. Je **1.000** Verfahren müssen also nur **0,14** Arbeitskraftanteile eingesetzt werden.
- ▶ Bei zivilgerichtlichen Klageverfahren erster Instanz werden je **1.000** Verfahren **4,23** Arbeitskraftanteile benötigt. Für die etwa 190.000 erstinstanzlichen zivilgerichtlichen Verfahren in Baden-Württemberg werden deshalb über 800 Personen eingesetzt.

Der Blick in die Zukunft

Für Rechtsanwälte ab 1.12.2008 Verpflichtung,
Anträge nur in maschinell lesbarer Form zu stellen

§ 690 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

Der Blick in die Zukunft

- ▶ Ziele:
Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, Reduzierung der Quote von Anträgen auf Papier zur Verringerung der Mehrkosten (= ~ 2 EURO /je Antrag) für die Gerichte.
- ▶ Betroffene Verfahren:
Jährlich ca. 1,5 Millionen Anträge, die von Rechtsanwälten zurzeit auf Vordrucken beantragt werden.
- ▶ Künftig Einreichungswege für Rechtsanwälte:
Datenträger (Disketten, Kassetten), DFÜ (signierte Anträge aus online-Mahntrag/Profimahn u.ä.), Barcode

Der Blick in die Zukunft

Das Europäische Mahnverfahren

- ▶ Antragszahlen mit Auslandsbezug: ca. 60.000 von ca. 7.8 Mio. (2006)
 - Gläubiger Sitz/Wohnsitz im Ausland : ca. 50.000 Verfahren/Jahr
 - Schuldner Sitz/Wohnsitz im Ausland : ca. 10.000 Verfahren/Jahr

- ▶ Unklar, wie stark das EU-Mahnverfahren genutzt werden wird
 - keine Anwendung für Gläubiger oder Schuldner mit Sitz/Wohnsitz in Nicht-EU-Staat oder Dänemark
 - Ausschluss bestimmter Ansprüche z.B. Steuer-/Zoll/hoheitliche Ansprüche,
 - grundsätzlich nicht aus außervertraglichen Schuldverhältnissen
 - Inanspruchnahme des bewährten deutschen Mahnverfahrens

Der Blick in die Zukunft

Das Europäische Mahnverfahren

Automatisierbarkeit des Europäischen Mahnverfahrens?

- ▶ Grundsätzlich möglich nach Nr. 11 der Vorbemerkung zu Verordnung
- ▶ Automatisierung wirtschaftlich (niedrige Fallzahlen, hoher Realisierungsaufwand)?
- ▶ Automatisierung wahrscheinlich nur automationsgestützt und nicht vollautomatisch möglich:
 - Prüfungserfordernis Art. 8 „Gericht prüft... ob die Forderung begründet erscheint.“ (Plausibilitätsprüfung oder Schlüssigkeitsprüfung ?)
 - Schwierige Prüfung des zuständigen Gerichts (Art. 6 der VO)
 - Auslandszustellungen sind auch im deutschen Mahnverfahren von der maschinelle Bearbeitung ausgenommen (§ 703 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO).